

Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKES)

Vom 25. Mai 2004 (Amtsblatt S. 233, ber. S. 249),
zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2026 (Amtsblatt S. 263)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), und auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Kostenersatz für Pflichtleistungen
- § 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen
- § 3 Schuldner
- § 4 Fälligkeit
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1

Kostenersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Stadt Nürnberg verlangt bei Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Kostenersatz insbesondere

1. für Einsätze;
2. für Sonderlöschmittel sowie Leistungen Dritter bei Einsätzen;
3. für Sicherheitswachen;
4. für das Ausrücken bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung;
5. für das Ausrücken bei Falschalarmen, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden;
6. für das Ausrücken bei Falschalarmen, die durch ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall) ausgelöst wurden;
7. wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf ohne belegbare Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

(3) Kostenersatzansprüche überörtlich Hilfe leistender Feuerwehren oder Hilfe leistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.

(4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.

(5) Die Kostenschuld entsteht mit Wiedereintrücken der Feuerwehr (Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5) bzw. mit Beendigung der Sicherheitswache (Abs. 1 Nr. 3). Entfällt die Notwendigkeit der Durchführung einer Sicherheitswache, entsteht die Kostenschuld zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitswache beendet wäre.

§ 2

Kostenersatz für freiwillige Leistungen

- (1) Die Stadt Nürnberg verlangt Kostenersatz für alle freiwilligen Leistungen der Feuerwehr, insbesondere
1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören; ausgenommen hiervon sind Einsätze als örtliche Einrichtung organisierter Erster Hilfe nach Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen in der jeweils geltenden Fassung;
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch; wird das Gerät bei Einsätzen vom Benutzer trotz Einweisung unsachgemäß behandelt und beschädigt, hat dieser die Kosten in tatsächlicher Höhe zu tragen;
 3. Leistungen der Atemschutz- und Schlauchwerkstätte;
 4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke, der Brandübungsanlage und des Tauchturmes zur Benutzung;
 5. Ausbildungen.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden die Sätze für vergleichbare Kosten erhoben. Soweit dies nicht möglich ist, werden die tatsächlichen Kosten erhoben.
- (3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (4) Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz kommen.

§ 3

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Der Kostenersatz ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung* im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren der Feuerwehr Nürnberg vom 20. Juni 2002 (Amtsblatt S. 381), geändert durch Satzung vom 25. Juli 2003 (Amtsblatt S. 369) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 02.06.2004